

zwischen

und

TLC M&A GmbH

Timo Lang

Rudolf-Bultmann-Str. 4h

35039 Marburg

im Folgenden „Interessent“

im Folgenden "M+A-Partner" oder „TLC“

Betrifft: Projekt TLC-SaSt-B01 - Anbieter im Baby- und Familiensegment

Vorbemerkung

Im Hinblick darauf, dass

- die Parteien Gespräche über mögliche Unternehmens-/Beteiligungskäufe, - verkäufe, Fusionen, Kooperationen oder andere Formen einer Zusammenarbeit mit gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen führen („das Projekt“) und / oder
- die Parteien in diesem Zusammenhang vertrauliche Informationen und Unterlagen austauschen wollen und / oder einer Partei vertrauliche Informationen zugänglich gemacht werden und
- die Parteien einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden wollen,

vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Haftung

Die Parteien haften gegenseitig nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auszutauschenden Informationen und Unterlagen.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung des Interessenten

- (1) Der Interessent verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen eines Projektes vom M+A-Partner erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt zu verwenden. Zudem dürfen Informationen nicht zu Wettbewerbszwecken verwandt werden. Der Interessent sichert dem M+A-Partner insbesondere zu, diese Informationen einschließlich der Verkaufsabsicht weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Das Weitergabeverbot gilt nicht für berufsmäßig zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare).
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Vereinbarung erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Interessenten ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Interessent verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- (3) Es wird versichert, dass das erste Kontaktgespräch mit der Gegenseite ausschließlich vom M+A-Partner arrangiert wird, ohne vorherige Zustimmung des M+A-Partners nicht in direkten Kontakt mit der Gegenseite getreten wird und dass der M+A-Partner weder direkt noch indirekt umgangen wird.

§ 3 Geheimhaltungsverpflichtung des M+A-Partners

Die Geheimhaltungsverpflichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 gelten ebenfalls für den M+A Partner. Der M+A-Partner verpflichtet sich, alle Kenntnisse über zur Verfügung gestellte Unternehmensinformationen und ihre Gesellschafter absolut vertraulich zu behandeln und an Dritte nur nach Freigabe durch den Verkäufer/Interessent weiterzuleiten und nur wenn die Dritten (auch der potentielle Verkäufer) eine Geheimhaltungserklärung unterschrieben haben, die die im vorstehenden § 2 aufgeführten Verpflichtungen enthält. Von ihm involvierte Personen wird er der gleichen Geheimhaltungsverpflichtung unterwerfen

§ 4 Zeitraum

- (1) Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung sind gültig ab dem Unterzeichnungsdatum und bleiben über die Beendigung eines betreffenden Projektes hinaus bestehen.
- (2) Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung bestehen nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - allgemein bekannt sind bzw. geworden sind oder
 - ohne Verschulden des Partners allgemein bekannt werden oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
 - bei dem Partner bereits vorhanden sind.

§ 5 Honorarvereinbarung

- (1) Der Interessent und der M+A Partner schließen eine Honorarvereinbarung gem. Anlage zu dieser Vereinbarung ab.

§ 6 Vertragsstrafe und Schadenersatz

Beiden Partnern ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafbar ist und eine Verpflichtung zum Schadensersatz entstehen kann.

Die vorliegende Geheimhaltungserklärung stellt einen Vertrag zu Gunsten Dritter dar. Die hierin festgelegten Rechte und Pflichten kommen auch Dritten zugute, die durch die vereinbarten Bestimmungen geschützt werden

Marburg, den 26.01.2026

Interessent

TLC M&A GmbH
Timo Lang

ANLAGE HONORARVEREINBARUNG / OBJEKTNACHWEIS

Projekt TLC-SaSt-B01 - Anbieter im Baby- und Familiensegment

§ 1 Nachweis eines potentiellen Kaufobjektes

Der M+A Partner übermittelt dem Interessenten anonyme Kurzinformationen eines potenziell zum Verkauf stehenden Unternehmens oder benennt dieses direkt.

Der Interessent gibt dem M+A Partner die Freigabe zur Offenlegung seiner Identität gegenüber dem potenziellen Verkäufer per Email. Der M+A Partner holt von der Verkäuferseite die Freigabe zur Offenlegung gegenüber dem Interessenten ein.

Ist dem Interessenten ein Angebot bereits bekannt, hat er dies unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche nach Erhalt, schriftlich per Email unter Angabe der Quelle anzugeben. Andernfalls gilt dieses potenziell zum Verkauf stehende Unternehmen als vom M+A-Partner honorarpflichtig vermittelt bzw. nachgewiesen.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Provision

Wenn ich/wir (oder über mich/uns eine dritte Partei) von dem vorstehenden Nachweis Gebrauch mache(n), beträgt der Provisionsanspruch (Erfolgsprovision) von TLC gemäß folgender Staffelung:

4% der Transaktionssumme bis 5 Mio. €
Die Mindesterfolgsprovision beträgt 25.000 €.

Für Ortstermine wird pauschal eine Out Of Office Fee von 750,- €/Tag vereinbart.
Alle Beträge immer zzgl. ges. Mehrwertsteuer, soweit nicht Steuerfreiheit gegeben.

Transaktionssumme ist die Kaufsumme (ggf. zzgl. kaufpreisersetzender Leistungen, kapitalersetzender Mittel/Investitionsgüter, übernommener und/oder abgelöster Verbindlichkeiten, eingebrachter Darlehen etc.). Die Transaktionssumme beinhaltet ebenso den Wert/Kaufpreis/die Pacht von im Rahmen der Transaktion übernommenen Betriebseinrichtungen (Fertigungseinrichtungen, Immobilien etc.), auch wenn diese sich nicht im Betriebsvermögen des übertragenen Objektes befanden, aber von diesem genutzt werden.

Die Provision ist fällig und zahlbar durch den/die Käufer bei Unterschrift des Hauptvertrages (i.d.R. des Kauf- oder Pachtvertrages). Bei Verweigerung der Provisionszahlung durch eine vorstehend erwähnte dritte Partei bleibt der Unterzeichner provisionspflichtig. Bei Vermittlung eines Gewerbebetriebes oder einer Immobilie zur Pacht gilt als Transaktionssumme das 5fache einer Jahrespacht, wenn keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Nach Vertragsabschluss erfolgende Verminderungen des Kaufpreises oder das Transaktionsvolumen verringende Maßnahmen haben auf die Höhe des Provisionsanspruchs keine Auswirkung. Der einmal entstandene Provisionsanspruch des Unternehmensvermittlers wird nicht dadurch hinfällig, dass der Kaufvertrag wieder aufgehoben, angefochten oder sonst wie rückgängig gemacht wird.

Marburg, den 26.01.2026

Interessent

TLC M&A GmbH
Timo Lang